

Sachverständigentätigkeit FH-Ausbildungen

Leitfaden

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Sachverständigentätigkeit für Fachhochschulausbildungen

Sachverständigentätigkeit als gesundheitsrechtliches Qualitätssicherungsinstrument
für die FH-Bachelorausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege,
in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten sowie zur Hebamme

Leitfaden

Vollständig überarbeitete Neuauflage

Autorinnen:

Regina Aistleithner
Sabine Pleschberger

Friederike Stewig (Mitautorin der Erstaufgabe)

Fachliche Begleitung:

AQ Austria
BMASGK, Abt. IX/A/2

Projektassistenz:

Petra Groß
Heike Holzer (Erstaufgabe)

Wien, im Juni 2019

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Zitiervorschlag: Aistleithner, Regina; Pleschberger Sabine (2019): Sachverständigentätigkeit Fachhochschulische Ausbildungen. Leitfaden. Vollst. überarb. Neuauflage. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Gesundheit Österreich, Wien

ISBN 978-3-85159-189-7

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6, 1010 Wien, Tel. +43 1 515 61, Website: www.goeg.at

Der Umwelt zuliebe:

Dieser Bericht ist auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller hergestellt.

Vorwort

Den Ausbildungen in den Gesundheitsberufen kommt im Gesundheitswesen insbesondere auch aus Patientenschutzgründen eine zentrale Funktion zu. Daher ist es aus gesundheitspolitischer Sicht eminent wichtig, zu gewährleisten, dass die Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungen die Ausbildungsziele erreichen, damit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen die bestmögliche Versorgungsqualität für Patientinnen und Patienten sichergestellt ist. Zu diesem Zweck sind Qualitätssicherungsinstrumentarien für die Ausbildung unverzichtbar.

Die fachhochschulischen Ausbildungen zu Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/pflegern, zu Hebammen und zu Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sichern die Verbindung von Ausbildung, Wissenschaft, Forschung und Praxis. Im Zuge der Überführung dieser Ausbildungen in den FH-Sektor wurde ein Qualitätssicherungsinstrumentarium geschaffen, das es ermöglicht, die Einhaltung gesundheitsrechtlich vorgegebener Mindeststandards für diese Ausbildungen durch seitens des BMASGK nominierte Sachverständige zu überprüfen. Diese Sachverständigen verfügen über eine spezifische Expertise und wurden auf diese Aufgabe vorbereitet.

Der vorliegende Leitfaden wurde 2014 als Handreichung für diese Sachverständigen entwickelt und soll sie bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe unterstützen. Seit seinem ersten Erscheinen haben sich im Bereich fachhochschulischer Ausbildungen wesentliche Veränderungen ergeben, denen mit der nun vorliegenden vollständig überarbeiteten Neuauflage Rechnung getragen wird.

Aus diesem Anlass möchte ich mich bei allen Personen und Organisationen bedanken, die an der Entwicklung sowie an der Überarbeitung des Leitfadens mitgewirkt haben. Der AQ Austria sowie der Abteilung IX/A/2 des BMASGK sei ausdrücklich für die langjährige gute Kooperation bei der fachhochschulischen Qualitätssicherung gedankt. Der größte Dank gebührt schließlich den Sachverständigen für ihren wertvollen Beitrag zu einer qualitätsvollen Gesundheitsversorgung!

ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann
Geschäftsführer Gesundheit Österreich GmbH

Inhalt

Vorwort	III
Abbildung	VI
Tabelle	VI
Abkürzungen.....	VII
1 Einleitung	1
1.1 Aufbau dieses Leitfadens und Dokumentationsplattform	2
2 Qualitätssicherung berufsqualifizierender FH-Bachelorstudiengänge.....	3
2.1 Anwendungsfälle	3
2.2 Verfahren zur Programmakkreditierung.....	6
3 Sachverständigentätigkeit	9
3.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten.....	9
3.2 Prämissen für die Sachverständigentätigkeit.....	9
3.3 Rolle der BMG-SV.....	11
3.4 Prüfung gesundheitsrechtlicher Mindestanforderungen	11
3.5 BMG-SV-Gutachten.....	12
3.5.1 Gemeinsames schriftliches BMG-SV-Gutachten	13
3.5.2 Aufbau und Inhalte des BMG-SV-Gutachtens	13
3.6 Honorierung der Tätigkeit der BMG-SV.....	15
Literatur	16

Abbildung

Abbildung 2.1: Verfahrensablauf der Akkreditierung unter Einbindung von BMG-SV8

Tabelle

Tabelle 2.1: Voraussetzungen für das Einbinden Sachverständiger.....4

Abkürzungen

AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMASGK	Bundesministerin / Bundesminister / Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMG-SV	vom für Gesundheitsangelegenheiten zuständigen Ministerium nominierte(r) Sachverständige(r) zur Prüfung der gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen der FH-GuK-AV, FH-Heb-AV und FH-MTD-AV
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
FH	Fachhochschule / Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen
FH-AkkVO	Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019
FH-AV	Fachhochschul-Ausbildungsverordnungen
FH-GuK-AV	FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 200/2008
FH-Heb-AV	Fachhochschul-Hebammen-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 1/2006
FHK	Fachhochschulkonferenz
FH-MTD-AV	Fachhochschul-gehobene-medizinisch-technische-Dienste-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993
ggf.	gegebenenfalls
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
GÖG/ÖBIG	Gesundheit Österreich GmbH / Geschäftsbereich ÖBIG
GuK	Gesundheits- und Krankenpflege
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997
Heb	Hebammen
HebG	Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994
Hg.	Herausgeber/-in
HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011
MTD	gehobene medizinisch-technische Dienste
MTD-G	Gesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992
o. a.	oben angegeben/angeführt, oder andere
o. g.	oben genannt
ÖBIG	Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheit
QS	Qualitätssicherung
QSRG	Qualitätssicherungsrahmengesetz
s.	siehe
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie Hebammen haben verantwortungsvolle Aufgaben im Gesundheitswesen inne, die mit fachlicher Kompetenz, ethischer Verpflichtung und gesellschaftlicher Verantwortung verbunden sind (vgl. Careum Stiftung 2011, 10). Diese besondere Verantwortung erfordert und rechtfertigt gesetzliche Vorgaben für eine qualitätsgesicherte Ausbildung dieser Gesundheitsberufe.

Die fachhochschulischen Ausbildungen zu Hebammen und im Sektor MTD sind seit dem Jahr 2005, jene im Bereich GuK ist seit dem Jahr 2008 an den FH gesetzlich zulässig. Daher unterliegen diese Ausbildungen sowohl gesundheitsrechtlichen (GuKG, FH-GuK-AV, HebG, FH-Heb-AV, MTD-G, FH-MTD-AV) als auch fachhochschulrechtlichen (FHStG, HS-QSG, FH-AkkVO) Regelungen.

Im Juli 2011 wurde das Qualitätssicherungsrahmengesetz (QSRG) kundgemacht, mit dem die hochschulrechtliche Qualitätssicherung in Österreich neu geregelt wurde. Dadurch ging die Zuständigkeit der Akkreditierung von den FH und/oder deren Studiengängen vom Fachhochschulrat (FHR) mit 1. 3. 2012 auf die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) über. Bei einer Akkreditierung werden FH und/oder deren Studiengänge begutachtet, und auf Basis dieser Begutachtung staatlich anerkannt.

Die bis dahin vorgesehene Reakkreditierung (von Studiengängen) – und damit die wiederholte Einbindung von BMG-Sachverständigen in die Begutachtung – wurde mit Inkrafttreten des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes HS-QSG aufgehoben. Im Zuge dessen wurde die FH-interne Qualitätssicherung mit dem FH-Kollegium als FH-interne Entscheidungsorgan (§ 10 FHStG) gestärkt.

Diese Änderungen erforderten eine Neuordnung der Qualitätssicherung aus gesundheitsrechtlicher Perspektive, insbesondere in Bezug auf Einbindung und Rolle von BMG-SV. Als Unterstützung für deren Arbeit wurde der in der ersten Auflage im Jahr 2014 erschienene vorliegende Leitfaden entwickelt.

Die Entwicklungen im Bereich der tertiären Ausbildung von Gesundheitsberufen sind in den vergangenen Jahren vorangeschritten. Mittlerweile sind die Ausbildungen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammen österreichweit in den Fachhochschulbereich übergeführt (mit Ausnahme einer MTD-Akademie, deren Modell ebenfalls auslaufend ist). Mit der GuKG-Novelle 2016 wurde schließlich die vollständige Überführung der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in den tertiären Sektor (mit einer Übergangsfrist bis 31. 12. 2023) eingeleitet.

Zu den Entwicklungen im Bereich der fachhochschulischen Rahmenbedingungen ist zu erwähnen, dass in der 49. Sitzung des Boards der AQ Austria am 11. 9. 2018 eine neue Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO) beschlossen wurde. Diese FH-AkkVO ist seit 1. 2. 2019 in Kraft. Sie wird durch die *Dokumentation Akkreditierung von Fachhochschul-Einrichtungen*

und ihren Studiengängen 2019 näher ausgeführt (vgl. AQ Austria 2019). Mit diesem Dokument informiert die AQ Austria über Grundlagen und Regeln zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren sowie über Beurteilungskriterien, Erläuterungen und weitere relevante Bestimmungen zur Akkreditierung von FH, deren Studiengängen und deren genehmigungsrelevanten Änderungen.

Die sich aus den o. g. Entwicklungen ergebenden Änderungen wurden gemeinsam mit Erfahrungen aus zahlreichen Verfahren, in die BMG-SV einbezogen waren, in den nun aktualisierten Leitfaden eingearbeitet. Bei seiner Entwicklung sowie Überarbeitung haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vorbereitungsseminare (Juli 2014 bis Juli 2018) wertvolle Anregungen und Rückmeldung bezüglich inhaltlicher Aspekte und der Handhabbarkeit gegeben. Zudem hatten über die fachliche Begleitung seitens der AQ Austria und des BMASGK hinaus die Mitglieder der Informellen Plattform FH-QS – koordiniert von der GÖG – ihre wertvolle Expertise eingebracht, die ebenfalls in den Leitfaden eingeflossen ist.

1.1 Aufbau dieses Leitfadens und Dokumentationsplattform

Der Leitfaden fasst den Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens zusammen, erklärt die Inhalte und Vorgangsweise der gesundheitsrechtlichen Prüfung, definiert die Aufgaben und Rollen von BMASGK-Sachverständigen und zeigt die Struktur eines BMG-SV-Gutachtens auf.

Kapitel eins enthält einen Überblick über das Qualitätssicherungssystem berufsqualifizierender FH-Studiengänge. Darin werden u. a die rechtlichen Grundlagen sowie jene Fälle beschrieben, in denen die BMG-SV in die Qualitätssicherung fachhochschulischer Ausbildungen in den Bereichen GuK, Heb und MTD eingebunden werden.

Kapitel zwei widmet sich der SV-Tätigkeit im engeren Sinne, enthält die Aufgaben von BMG-SV und deren Einbindung vorrangig in das Verfahren zur Akkreditierung von FH-Bachelorstudiengängen in den o. a. Gesundheitsberufen.

Ergänzend zu diesem Leitfaden wurde an der GÖG eine **webbasierte Dokumentationsplattform** eingerichtet (<https://downloads.goeg.at/fhQualitaetssicherung/DownloadArea>), zu der sämtliche BMG-SV Zugang haben. Dort werden Referenzdokumente wie rechtliche Grundlagen (Auszug relevanter Bestimmungen im HebG, MTD-Gesetz und GuKG sowie FH-Heb-AV, FH-MTD-AV, FH-GuK-AV), Vorlagen für Gutachten sowie weiterführend Informationen bereitgestellt und laufend aktualisiert. Ebenso findet sich auf dieser Plattform die aktuelle FH-AkkVO einschließlich der oben erwähnten ausführlichen Erläuterungen zur FH-AkkVO (Dokumentation Akkreditierung von FH und ihren Studiengängen 2019). All diese Dokumente sind als Ergänzung zu diesem Leitfaden zu sehen und sollen die Arbeit der BMG-SV unterstützen.

2 Qualitätssicherung berufsqualifizierender FH-Bachelorstudiengänge

Als Ziele der Qualitätssicherung aus gesundheitsrechtlicher Sicht stehen die Patientensicherheit und die Versorgungsqualität im Vordergrund, deren Erreichung durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden soll:

- » Prüfung durch BMG–SV, ob die Mindestanforderungen der FH-Heb-AV, FH-MTD-AV und der FH-GuK-AV eingehalten werden bzw. eingehalten werden können. In Abgrenzung zur fachhochschulrechtlichen Prüfung liegt bei der **gesundheitsrechtlichen Prüfung** ein besonderes Augenmerk auf der Begutachtung des intendierten Theorie-Praxis-Transfers und der praktischen Ausbildung.
- » regelmäßiger Austausch im Rahmen einer **informellen Plattform an der GÖG** mit Vertreterinnen und Vertretern des fachhochschulischen Bereichs, der betroffenen Ministerien und der AQ Austria (zwei Vertreter/innen des BMBWF, je zwei Vertreter/innen des BMASGK sowie der AQ Austria und der FHK). Die Plattform ist aus der bis Ende 2014 eingerichteten Steuerungsgruppe im Rahmen des Projekts „Qualitätssicherung fachhochschulischer Ausbildung zu GuK, Heb und MTD aus gesundheitsrechtlicher Sicht“ hervorgegangen. Sie widmet sich allgemeinen Fragen der zukünftig erforderlichen Ausbildung der o. a. Gesundheitsberufe und dient dem Erfahrungsaustausch.
- » **Berichterstattung der AQ Austria an das BMASGK:** Die AQ Austria berichtet dem BMASGK gemäß den gesundheitsrechtlichen Bestimmungen jährlich über den Stand der Entwicklungen betreffend Ausbildungen in der allgemeinen GuK, in den MTD und für Hebammen im FH-Bereich, einschließlich Informationen über die einzelnen Studienbetriebe und den kurz-, mittel- und längerfristigen Bedarf.

Die weiteren Ausführungen dieses Leitfadens beziehen sich ausschließlich auf die erste der oben genannten Maßnahmen.

2.1 Anwendungsfälle

Vom BMASGK nominierte Sachverständige werden verpflichtend oder im Ermessen der beauftragenden Einrichtung beigezogen, je nachdem um welche der in Tabelle 2.1 angeführten Anwendungen es sich handelt.

Grundsätzlich bezeichnet Akkreditierung „die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Studiengängen (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien“ (§ 2 Abs. 1 FH-AkkVO).

Tabelle 2.1:
Voraussetzungen für das Einbinden Sachverständiger

Verfahren	Rechtsgrundlagen	Erfordernis einer Beauftragung von BMG-SV	beauftragende Einrichtung
1 institutionelle Erstakkreditierung/ Programmakkreditierung	§§ 23 Abs. 2, 25 HS-QSG, § 28 Abs. 4 GuKG, § 11 Abs. 4 HebG, § 3 Abs. 6 MTD-G, § 5 Abs. 4 FH-AkkVO	gesetzlich verpflichtend	AQ Austria
2 Programmakkreditierung	§§ 23 Abs. 4, 25 HS-QSG, § 28 Abs. 4 GuKG, § 11 Abs. 4 HebG, § 3 Abs. 6 MTD-G, § 5 Abs. 4 FH-AkkVO	gesetzlich verpflichtend	AQ Austria
3 Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung)	§ 16 FH-AkkVO § 25 HS-QSG	gesetzlich verpflichtend	AQ Austria
4a genehmigungsrelevante Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen	§ 14 FH-AkkVO § 25 HS-QSG	gesetzlich nicht verpflichtend, wird empfohlen	AQ Austria oder FH
4b nicht genehmigungsrelevante Änderungen	§§ 23, 25 HS-QSG, § 14 FH-AkkVO	gesetzlich nicht verpflichtend, wird empfohlen	FH
5 Widerruf der Akkreditierung	§ 26 HS-QSG, § 28 Abs. 4 GuKG, § 11 Abs. 4 HebG, § 3 Abs. 6 MTD-G	gesetzlich verpflichtend	AQ Austria
6. Aufsichtstätigkeit auf Verlangen BMASGK	§ 29 Abs. 2 HS-QSG	gesetzlich verpflichtend	AQ Austria

Darstellung: GÖG/ÖBIG 2019

Zu Punkt 1:

Bei einer (institutionellen) Erstakkreditierung werden FH und deren Studiengänge begutachtet und auf Grundlage dieser Begutachtung bei Vorliegen des Nachweises der Erfüllung der erforderlichen Kriterien (§ 15 FH-AkkVO) staatlich anerkannt. Die (institutionelle) Erstakkreditierung ist „eine Ex-ante-Akkreditierung einer FH in Verbindung mit der Akkreditierung einzelner Studiengänge“ (§ 2 Abs. 2 FH-AkkVO). Die Akkreditierung erfolgt durch Bescheid der AQ Austria.¹ BMG-SV sind gesetzlich verpflichtend von der AQ Austria einzubeziehen.

1

Die Erteilung des Bescheids erfolgt nach vorangegangener Genehmigung durch das BMBWF sowie im Einvernehmen mit dem BMASGK.

Zu Punkt 2:

Die Programmakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung eines Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengangs“ (§ 2 Abs. 4 FH-AkkVO). Diese erfolgt durch Bescheid der AQ Austria.² BMG-SV sind gesetzlich verpflichtend von der AQ Austria einzubeziehen.

Zu Punkt 3:

Sechs Jahre nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung bedarf eine FH einer Verlängerung der Akkreditierung (Reakkreditierung). Diese Reakkreditierung umfasst neben institutionellen Aspekten alle zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studiengänge (§ 2 Abs. 3 FH-AkkVO). Die Studiengänge werden dabei subsumiert behandelt, und es obliegt den Antragstellern, darzulegen, dass die gesundheitsrechtlichen Vorgaben (weiterhin) eingehalten werden und keine genehmigungsrelevanten Änderungen erfolgten. Die Akkreditierung erfolgt durch Bescheid der AQ Austria.³ Die Beiziehung der BMG-SV seitens der AQ ist verpflichtend, wobei die Anforderungen an das Gutachten bzw. seine Schwerpunkte seitens der AQ festzulegen sind.

Zu Punkt 4:

Genehmigungsrelevante Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen beziehen sich auf Merkmale bereits akkreditierter FH bzw. Studiengänge. Das Einbeziehen von BMG-SV ist dabei grundsätzlich nicht gesetzlich verpflichtend. Allerdings wird empfohlen, eine(n) BMG-SV seitens der FH einzubeziehen um zu einer fundierten Einschätzung zu gelangen, ob eine Änderung so „wesentlich“ ist, dass sie als genehmigungsrelevant einzustufen ist. Die Übergänge sind hier erfahrungsgemäß mitunter fließend, z. B. in Bezug auf Änderungen, die das Profil von Studiengängen wesentlich umformen.

Folgende Änderungen betreffen lt. FH-AkkVO die bescheidmäßige Akkreditierung und sind daher „genehmigungsrelevant“ (§ 14 lit 1–4 FH-AkkVO):

1. Änderungen der Bezeichnung des Rechtsträgers der FH oder der Bezeichnung der FH
2. Änderungen des Studienplans, die das Profil des Studiengangs wesentlich verändern, der Bezeichnung des Studiengangs, der Organisationsform, des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern), der verwendeten Sprache und/oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form)
3. Änderung der Anzahl der Studienplätze je Studienjahr (z. B. Aufstockung)
4. Änderung des Orts bzw. der Orte, an dem der Studiengang durchgeführt wird

Zu Punkt 5:

Die Akkreditierung ist durch die AQ Austria in den gemäß § 26 Abs. 2 HS-QSG vorgesehenen Fällen

²
FN 1

³
FN 1

zu widerrufen (§ 26 HS-QSG). Dies erfolgt durch Bescheid der AQ Austria. BMG-SV sind hier gesetzlich verpflichtend von der AQ Austria einzubeziehen.

Zu Punkt 6:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Akkreditierung aus gesundheitsrechtlicher Sicht ist auf Verlangen des BMASGK durch die AQ Austria zu prüfen. In diesem Fall ermittelt die AQ Austria auf Verlangen des BMASGK einen konkreten Sachverhalt und zieht BMG-SV bei. Entsprechend dem Ergebnis der Information durch die BMG-SV erfolgt die Weitergabe dieser an das BMASGK. Ggf. ist ein Verfahren gemäß § 26 Abs. 2 HS-QSG (Widerruf der Akkreditierung) einzuleiten.

Die Anzahl der BMG-SV je Verfahren hängt davon ab, ob BMG-SV gesetzlich verpflichtend einzubeziehen sind oder nicht. In den **gesetzlich verpflichtenden Fällen sind zwei BMG-SV** einzubeziehen, in allen anderen Fällen entscheidet die beauftragende Einrichtung nach freiem Ermessen darüber, ob ein(e) oder mehrere Sachverständige beauftragt werden. In den gesetzlich nicht verpflichtenden Fällen liegt es zudem im Ermessen der beauftragenden Einrichtung, Sachverständige aus dem SV-Pool (s. Kap. 3.2) oder andere geeignete Personen zu wählen.

Über die hier beschriebene Einbindung hinaus können Personen im Einzelfall aufgrund ihrer Expertise (vgl. hierzu § 5 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO) zusätzlich im selben Verfahren oder auch in anderen Verfahren von der AQ Austria als Gutachterinnen bzw. Gutachter angefragt und beauftragt werden. Diese Einsatzmöglichkeiten von Sachverständigen werden im vorliegenden Leitfaden allerdings nicht berücksichtigt.

2.2 Verfahren zur Programmakkreditierung

Im folgenden Abschnitt wird der Ablauf von Verfahren zur Programmakkreditierung (auch im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung) insbesondere in Hinblick auf die Einbindung von BMG-SV dargestellt. Hierzu sei auch auf die grafische Darstellung in Abbildung 2.1 verwiesen.

Beim Verfahren zur Akkreditierung von FH-Bachelorstudiengängen („Programmakkreditierung“, s. Kap. 2.1) stellt die FH bei der AQ Austria einen Antrag auf Akkreditierung (vgl. § 3 Abs 5 FH-AkkVO). Dieser wird von der AQ Austria auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit geprüft. Falls diesbezüglich zu behebbende Mängel vorliegen, wird der FH dazu eine angemessene Frist eingeräumt. Falls die Mängel nicht bzw. nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board der AQ Austria den Antrag (mit Bescheid) zurück (vgl. § 3 Abs. 6 FH-AkkVO).

Falls ein begutachtungsfähiger Antrag vorliegt, entscheidet das Board der AQ Austria über die Verfahrensart: Bei jenen Anträgen, die sich auf die in Kapitel eins einleitend genannten Gesundheitsberufe beziehen, beauftragt die AQ Austria zwei BMG-SV mit einem Gutachten zur Prüfung der gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen (s. Kapitel 3).

Die beiden BMG-SV erstellen ein gemeinsames Gutachten und übermitteln dies innerhalb der mit der AQ Austria vereinbarten Frist.

Die AQ Austria übermittelt das Gutachten sodann der FH zur Stellungnahme. Die FH ändert bzw. verbessert daraufhin gegebenenfalls den Antrag und retourniert diesen der AQ Austria. Die AQ Austria sendet dann die Änderungen bzw. Verbesserungen den BMG–SV zu. Diese erstellen infolgedessen ein gemeinsames ergänzendes Gutachten und übermitteln dies erneut der AQ Austria. Der somit aus gesundheitsrechtlicher Sicht geprüfte Antrag, der sämtlichen Anforderungen der jeweiligen FH-Ausbildungsverordnung entspricht, wird in der Folge weiterbearbeitet.

Das weitere Begutachtungsverfahren zur Akkreditierung sieht in der Regel einen Vor-Ort-Besuch vor, auf dessen Basis die von der AQ Austria bestellten Gutachterinnen und Gutachter (§ 5 FH-AkkVO) die Übereinstimmung des beantragten FH-Studiengangs mit den gesetzlich vorgesehenen Akkreditierungsvoraussetzungen (gemäß FHStG / die Erfüllung der Prüfbereiche gemäß HS-QSG) gemeinsam mit den Erkenntnissen aus den Antragsunterlagen prüfen und ein Gutachten (§ 7 FH-AkkVO) erstellen. Die FH erhält die Möglichkeit, zum Gutachten Stellung zu nehmen. (§ 8 FH-AkkVo). Im Zuge dieser Stellungnahme hat die FH die Möglichkeit, insbesondere auf Faktenfehler hinzuweisen, aber auch allenfalls gegenüber den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter/-innen abweichende Meinungen darzulegen.

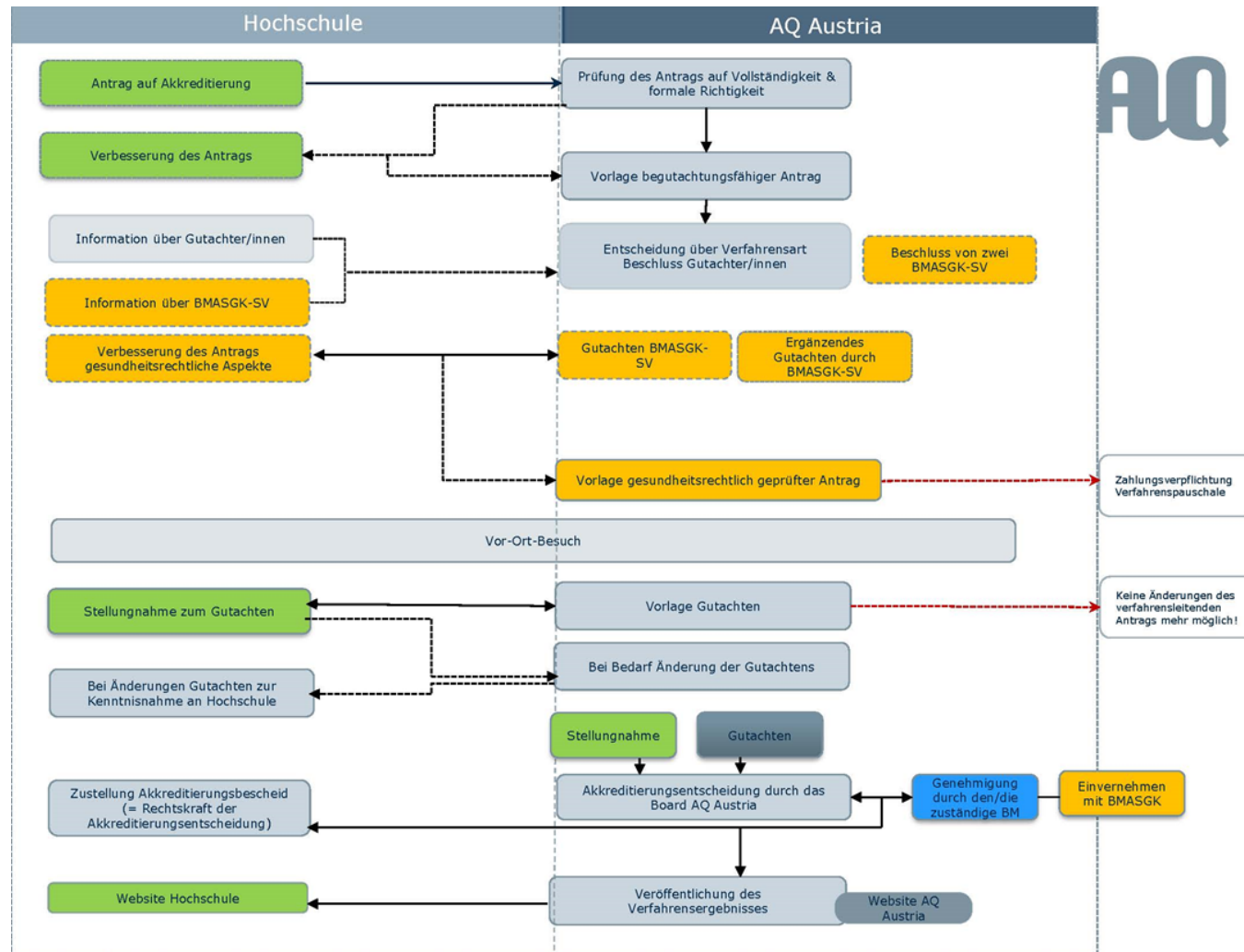
Das **Board der AQ Austria entscheidet** auf Grundlage der Antragsunterlagen, des Gutachtens der BMG–SV sowie des Gutachten der Gutachtergruppe der AQ Austria und der Stellungnahme der FH, ob sämtliche Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Im Falle einer positiven Akkreditierungsentscheidung wird der FH nach Genehmigung durch das BMBWF sowie im Einvernehmen mit dem BMASGK ein Akkreditierungsbescheid übermittelt. Das Ergebnis des Verfahrens ist auf der Website der AQ Austria und auf jener der FH für die Dauer der Akkreditierung zu veröffentlichen.

Hinsichtlich **der Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen** sind zwei Varianten möglich:

1. Die Akkreditierungsvoraussetzungen sind **erfüllt**. Der FH-Studiengang wird von der AQ Austria mit Bescheid akkreditiert.
2. Die Akkreditierungsvoraussetzungen sind **nicht erfüllt**. Sofern der Antrag von der Einrichtung nicht zurückgezogen wird, stellt die AQ Austria einen negativen Bescheid aus.

Bei einem von der FH in der Folge neu eingebrachten Antrag wird ein neues Verfahren eingeleitet. Die AQ Austria kann in diesem Fall an BMG–SV und in der Folge an Gutachterinnen und Gutachter der AQ Austria einen eingeschränkten Gutachterauftrag erteilen, der sich auf die negativ beurteilten Inhalte des Bescheids konzentriert und im Übrigen unverändert ist. Die konkrete Vorgehensweise wird im Anlassfall von der AQ Austria festgelegt (s. Kap. 3.6.2).

Abbildung 2.1:
Verfahrensablauf der Akkreditierung unter Einbindung von BMG-SV



Darstellung: AQ Austria, 2019

3 Sachverständigentätigkeit

Definition: BMG-SV sind Personen, die wegen ihrer besonderen Sachkenntnis Voraussetzungen für die Beurteilung des Vorliegens der gesundheitsrechtlichen Anforderungen an FH-Studiengänge für die Ausbildung von Hebammen, die gehobenen medizinisch-technischen Dienste und für die Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/Innen vorweisen können.

BMG-SV werden grundsätzlich vom BMASGK nominiert und erfüllen in dieser Rolle gesetzliche Aufgaben im Auftrag der AQ Austria. Ergänzend dazu können sie auch von einer FH beauftragt werden (s. Kap. 2.1).

3.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die zentrale Aufgabe von BMG-SV ist das Prüfen von Unterlagen bzw. Sachverhalten auf Übereinstimmung mit den gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen sowie die diesbezügliche schriftliche Darlegung (fachliche Expertise) in einem Gutachten.

BMG-SV werden per **schriftlichen Auftrag** der AQ Austria (bzw. einer FH) tätig. Sie haben das Recht, die Übernahme einer konkreten Prüfung und die Erstellung eines Gutachtens abzulehnen. Die Ablehnung ist unverzüglich der AQ Austria (bzw. der jeweiligen FH) mitzuteilen. Im Falle von Befangenheit sind BMG-SV verpflichtet, die Übernahme abzulehnen. Wird ein Prüfauftrag angenommen, ist mit dem Auftraggeber der jeweilige Prüfauftrag zu konkretisieren und eine Frist bis zur Abgabe des Gutachtens zu vereinbaren. Der Auftraggeber übermittelt den BMG-SV zum einen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z. B. den Antrag der FH auf Programmakkreditierung) und zum anderen die Kontaktdaten der/des jeweils anderen BMG-SV.

Sofern weitere Informationen für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind, haben BMG-SV **Rückfragen direkt an die AQ Austria** zu richten. Es ist nicht vorgesehen, dass BMG-SV im laufenden Verfahren mit der antragstellenden FH Kontakt aufnehmen. Bei **Fragen an die BMG-SV seitens der FH** hat die **Kontaktaufnahme ebenfalls über die AQ Austria** zu erfolgen.

3.2 Prämissen für die Sachverständigentätigkeit

BMG-SV werden vom BMASGK unter Berücksichtigung der individuellen Qualifikation und Berufserfahrung nominiert. Der Besuch eines eintägigen Vorbereitungsseminars, das die spezifischen Anforderungen der SV-Tätigkeit zur Prüfung gesundheitsrechtlicher Mindestanforderungen fachhochschulischer Bachelorstudiengänge in den Bereichen GuK, Heb und MTD behandelt, ist für die Nominierung bzw. Aufnahme in den SV-Pool erforderlich. Ein Anspruch auf Nominierung durch das BMASGK besteht nicht.

Das BMASGK setzt die AQ Austria über diesen SV-Pool in Kenntnis, ebenso jene FH, welche die entsprechenden Bachelorstudiengänge anbieten. Die SV-Pool-Liste wird entsprechend den Anforderungen laufend aktualisiert. Die AQ Austria beauftragt im konkreten Fall Personen aus dem SV-Pool (s. ergänzend zu den Fällen der Beauftragung durch die FH in deren Ermessen die Punkte 3 und 4 in Tabelle 2.1 sowie die Ausführungen in Kap. 2.2).

BMG-SV sind zur **Verschwiegenheit** in Hinblick auf alle im Zuge ihrer Sachverständigentätigkeit erhaltenen Informationen und Unterlagen sowie auf ihre selbsterstellten Expertisen, auch über das Ende ihrer Beauftragung hinaus, verpflichtet. Zudem ist die Forderung oder Annahme von Vorteilen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als BMG-SV zu unterlassen.

Für eine Beauftragung von BMG-SV durch die AQ Austria oder durch eine FH sind stets folgende **Anforderungen** zu erfüllen:

- » erforderliche Sachkenntnis
- » Objektivität
- » Unbefangenheit

Die erforderliche **Sachkenntnis** setzt eine Qualifikation im jeweiligen Gesundheitsberuf sowie mehrjährige hochschulische und/oder berufspraktische Erfahrung voraus. Tätigkeit und Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung, als Gutachterin bzw. Gutachter, gerichtlich beeidete(r) Sachverständige(r) sowie internationale Erfahrung sind vorteilhaft, jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit.

Objektivität bedeutet in diesem Zusammenhang eine Beurteilung weitgehend unabhängig von subjektiven Einschätzungen und Beobachtungen entlang definierter und nachvollziehbarer Kriterien.

Die BMG-SV müssen **unbefangen** sein. Seitens der AQ Austria wurden hierfür Kriterien definiert. Demnach kann eine Befangenheit z. B. aus folgenden Gründen bestehen (§ 5 Abs 5 FH-AkkVO):

- » Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren⁴
- » Bewerbung an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren
- » Mitwirkung/Mitarbeit an der antragstellenden Institution selbst und deren Gremien in den letzten fünf Jahren
- » persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren
- » Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren
- » private Naheverhältnisse zu Personen der antragstellenden Institution

4

Die Anforderungen an SV seitens des BMASGK können geringfügig davon abweichen. Konkret kann in begründeten Fällen von der Vorgabe, dass in den letzten fünf Jahren kein Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der antragstellenden Institution bestehen darf, abgewichen werden.

Es wird empfohlen, für die Tätigkeit als BMG-SV über eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Mindestversicherungssumme von 400.000 Euro pro Schadenfall (ohne Ausschluss und ohne zeitliche Begrenzung der Nachhaftung) zu verfügen (vgl. Krammer et al. 2012, 115–124).

3.3 Rolle der BMG-SV

BMG-SV beurteilen, ob die übermittelten Unterlagen bzw. die Sachverhalte mit den Bestimmungen der FH-Heb-AV, der FH-MTD-AV oder der FH-GuK-AV übereinstimmen und reflektieren ihre Einschätzungen wechselseitig vor dem Hintergrund ihrer individuellen Expertise bei der Erstellung des gemeinsamen Gutachtens. Sie setzen sich mit Einwendungen kritisch auseinander und versuchen ihre subjektive Meinung zu objektivieren.

BMG-SV stellen in ihrem Gutachten klar, ob ein (geplanter) FH-Bachelorstudiengang den gesundheitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die AQ Austria zieht dieses Gutachten bei der Beurteilung ausgewählter Kriterien (z. B. § 15 Abs. 5 Z 3) für ihre Entscheidung heran. Die Entscheidung über eine Akkreditierung obliegt dem Board der AQ Austria.

Die BMG-SV verfassen ihr Gutachten in einer klaren, einfachen und verständlichen Sprache, die es dem Board der AQ Austria ermöglicht, eine begründete Entscheidung zu treffen. Verbesserungsaufträge bzw. Kritik sind wertschätzend und zweckdienlich zu formulieren. So kann mit dem Gutachten auch die (antragstellende) FH in der Gewährleistung der Entsprechung der gesundheitsrechtlichen Anforderungen bestmöglich unterstützt werden.

3.4 Prüfung gesundheitsrechtlicher Mindestanforderungen

Die gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen werden anhand des Antrags auf Akkreditierung des jeweiligen FH-Bachelorstudiengangs geprüft. Da sich die Struktur eines Akkreditierungsantrags von jener der FH-Heb-AV, der FH-MTD-AV oder der FH-GuK-AV mitunter wesentlich unterscheidet, besteht die Aufgabe der BMG-SV darin, aus den Antragsunterlagen zu erkennen, ob die Einhaltung der mindestrechtlichen Anforderungen nachweisbar gewährleistet werden kann.

Anträge auf Akkreditierung sind im Aufbau anhand der Beurteilungskriterien/Beurteilungsbereiche strukturiert und unterscheiden sich demgemäß nach der Art des Antrags. In einem Antrag zur Akkreditierung von Studiengängen sind daher folgende Kriterien zu dokumentieren (s. § 7 FH Akk-VO):

- » Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs
- » Studiengang und Studiengangsmanagement
- » Personal
- » Finanzierung
- » Infrastruktur
- » angewandte Forschung und Entwicklung
- » Kooperationen

Die FH-Heb-AV, die FH-MTD-AV oder die FH-GuK-AV enthält die Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Mindestanforderungen an die Ausbildung (einschließlich Ausbildungsinhalten) und an die praktische Ausbildung (einschließlich Praktikumsanleitung). Ebenso werden darin Mindestanforderungen an Studierende, Lehrende sowie an die Gestaltung der Ausbildung formuliert.

Aufgabe der BMG-SV ist es somit, zu prüfen, ob der Antrag den in der jeweilig anzuwendenden FH-AV normierten Mindestanforderungen Rechnung trägt. Es obliegt den BMG-SV, den Antrag inhaltlich im Lichte der FH-AV zu interpretieren und folglich zu entscheiden, ob jede einzelne Mindestanforderung erfüllt werden kann oder nicht.

Zur Beurteilung des Antrags können bei Zweifeln, ob aufgrund der von der FH vorgelegten Unterlagen die Mindestanforderungen erfüllt sind, ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen in puncto Berufsbild und Tätigkeitsbereiche des jeweiligen Berufsgesetzes (HebG, MTD-Gesetz, GuKG) als Interpretationshilfe herangezogen werden. Als Interpretationshilfe dient ferner auch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese EU-Richtlinie enthält auch Mindestanforderungen an die Ausbildung für die harmonisierten Berufe allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege und Hebammen.

Der vorliegende Leitfaden soll die BMG-SV bei der Erstellung der Gutachten unterstützen. BMG-SV erhalten ergänzend zwei weitere berufsspezifische Dokumente.

(1) Eine Tabelle pro Gesundheitsberuf, die zu jeder Mindestanforderung der jeweiligen FH-AV exemplarisch **einen oder mehrere Nachweise der entsprechenden FH-AV, getrennt nach Nachweismöglichkeiten, im Akkreditierungsantrag oder im laufenden Studienbetrieb** anführt.

(2) Eine **Vorlage für Gutachten** wird ebenfalls als Dokument zur Verfügung gestellt.

3.5 BMG-SV-Gutachten

Ein Gutachten ist ein begründetes Urteil einer/eines Sachverständigen über eine Fachfrage (vgl. Attlmayr & Walzel von Wiesentreu 2015). Ziel des Gutachtens ist eine fachlich fundierte, nachvollziehbare und klare Information, die es sowohl der AQ Austria als auch der antragstellenden FH ermöglicht, zu erkennen, ob der Antrag zur Gänze oder teilweise mit den gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen übereinstimmt und welche Ergänzungen und/oder Änderungen erforderlich wären, um die Mindestanforderungen zu erfüllen.

3.5.1 Gemeinsames schriftliches BMG–SV-Gutachten

Die BMG–SV erstellen ein gemeinsames schriftliches Gutachten mit Feststellungen und Bewertungen betreffend die Übereinstimmung des Antrags mit den gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen der jeweiligen FH-AV unter besonderer Berücksichtigung des Theorie-Praxis-Transfers und der praktischen Ausbildung.

Dem gemeinsamen schriftlichen Gutachten geht eine individuelle Auseinandersetzung mit dem Antrag unter Heranziehen der Vorlage für ein Gutachten mit einer darauffolgenden Abstimmung zwischen den beiden BMG–SV voran. Ziel des gemeinsamen Gutachtens ist die Abstimmung der Sichtweisen und des Befundes sowie die Auflösung möglicher Widersprüche zweier einzelner Gutachten.

Ausführungen bezüglich der Abstimmung insbesondere des Befundes und der Schlussfolgerungen finden sich im nächsten Abschnitt.

3.5.2 Aufbau und Inhalte des BMG–SV-Gutachtens

Die **Inhalte** des Gutachtens müssen in chronologischer Reihenfolge die nachstehenden Punkte umfassen:

- » Vorbemerkungen
 - » zentrale Leitfrage des Gutachtens
 - » Vorgehensweise
 - » Abgrenzung
- » Befund
- » Zusammenfassende Beurteilung des Studiengangs, Schlussfolgerungen und erforderliche Ergänzungen
 - » Allgemeines
 - » erforderliche Ergänzungen
 - » sonstige Hinweise

Die **Vorbemerkungen** geben den konkreten Auftrag wieder und beinhalten die für das Gutachten herangezogenen **Unterlagen**. In der Regel ist dies der Antrag einer FH auf Akkreditierung eines FH-Bachelorstudiengangs zu einem der in Kapitel eins einleitend angeführten Gesundheitsberufe. Bei etwaigen weiteren berücksichtigungswürdigen Informationen sind sowohl die Art der Information (z. B. schriftlich oder mündlich) als auch die Quelle ausdrücklich anzuführen.

Die **zentrale Leitfrage** begrenzt den Gutachtensauftrag inhaltlich.

Die Vorgehensweise beinhaltet die **Methode**, das ist hier die Prüfung auf Übereinstimmung des schriftlichen Antrags mit den gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen der jeweiligen FH-AV.

Die **Abgrenzung** führt gegebenenfalls aus, ob und welche Fragestellung(en), Unterlagen oder in Betracht kommende Methoden nicht vom Gutachtensauftrag bzw. vom Gutachten erfasst sind.

Der **Befund** enthält Tatsachenfeststellungen, wodurch, wie und in welchem Umfang bei einem Akkreditierungsantrag jede einzelne Bestimmung der jeweiligen FH-AV erfüllt ist. Für den Befund ist die Tabelle „Befund – Bearbeitungsmatrix“ der jeweiligen Gutachtensvorlage zu verwenden. In den vorgesehenen Feldern ist konkret anzuführen, welche Inhalte des Antrags mit den einzelnen Bestimmungen der jeweiligen FH-AV übereinstimmen. Zusätzlich ist zu unterscheiden, ob die gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen jeweils **erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt** sind. Ist eine gesundheitsrechtliche Mindestanforderung teilweise erfüllt oder nicht erfüllt, ist dazu ein Kommentar mit Begründung zu verfassen und dafür eine Zeile einzufügen.

Der Abschnitt **zusammenfassende Beurteilung des Studienganges, Schlussfolgerungen und erforderliche Ergänzungen** enthält unter dem Punkt **Allgemeines** die aus dem Befund abgeleitete Antwort auf die an die BMG-SV gerichtete(n) konkrete(n) Fragestellung(en).

Die **Schlussfolgerungen** bewerten den Befund und halten zusammenfassend dessen wesentliche Erkenntnisse fest sowie den Umstand, ob und in welchem Umfang die Bestimmungen der jeweiligen FH-AV erfüllt sind.⁵

Erforderliche Ergänzungen sind von der FH nachzureichende Unterlagen bzw. Informationen, die aus Sicht der BMG-SV als Nachweis für die Erfüllung der gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen der jeweiligen FH-AV geeignet sind.

Sonstige Hinweise sind beispielsweise Umsetzungen weiterer gesundheitsrechtlich relevanter Aspekte im Curriculum. Diese können im Gutachten gesondert ausgewiesen werden.

Für das gemeinsame Gutachten von BMG-SV sind die individuellen Sichtweisen insbesondere im Zusammenhang mit dem Befund, den Schlussfolgerungen und den erforderlichen Ergänzungen aufeinander **abzustimmen**. In das Gutachten sind wesentliche Ergebnisse der Abstimmungsinhalte oder die Auflösung von Widersprüchen zwischen den BMG-SV aufzunehmen. Vermögen es die BMG-SV nicht, zu einer gemeinsamen gutachterlichen Meinung zu kommen, so haben sie dies im Gutachten festzustellen und die Hintergründe dafür darzulegen.

Das Gutachten wird von einer/einem der beiden BMG-SV im Namen beider innerhalb der vereinbarten **Frist** der AQ Austria übermittelt. In Hinblick auf das Erfordernis etwaiger ergänzender Gutachten sei auf Abschnitt 2.2 verwiesen.

5

Zur Thematik von Schlussfolgerungen als Gutachten im engeren Sinn sei auf Attlmayr / Walzel von Wiesentreu (2006, 164) verwiesen.

3.6 Honorierung der Tätigkeit der BMG-SV

BMG-SV werden für ihre Tätigkeit von der AQ Austria honoriert. Ihr Honorar bemisst sich bei Beauftragung durch die AQ Austria nach den jeweils aktuell geltenden Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und Gutachter in Qualitätssicherungsverfahren der AQ Austria, die vom Board der AQ Austria beschlossen werden (zu den aktuellen Aufwandsentschädigungen s. Website der AQ Austria sowie Link auf der Dokumentationsplattform). Jeder/Jedem BMG-SV gebührt das Honorar in voller Höhe. Die Honorarnote ist binnen der vereinbarten Frist an die AQ Austria zu richten.

Bei Beauftragung durch eine FH ist das Honorar mit der beauftragenden FH im konkreten Einzelfall zu vereinbaren. Die Honorarnote ist binnen der mit dem Auftraggeber vereinbarten Frist nach Auftragsbefreiung an den Auftraggeber zu richten.

Literatur

AQ Austria (2018): Festlegung der akademischen Grade für FH-Studiengänge. Dokument unter: https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-fh/AQ_Austria_FH-akademischen-Grade_20190911.pdf?m=1539778599& [Abfrage am 10. 8. 2019]

AQ Austria (2019): Dokumentation Akkreditierung von Fachhochschul-Einrichtungen und ihren Studiengängen 2019; Version 1.2. vom Juli 2019, (<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-fh/FH-Dok-V1.1-mit-Umschlag-18-12-2018.pdf?m=1563534574&>) [Abfrage am 10. 8. 2019]

Attlmayr, Martin; Walzel von Wiesentreu, Thomas E. (Hg.) (2015): Handbuch des Sachverständigenrechts. Praxisleitfaden für das Verwaltungsverfahren. 2. Aufl., Verlag Österreich, Stuttgart

Careum Stiftung (Hg.; 2011): Eine neue globale Initiative zur Reform der Ausbildung von Gesundheitsfachleuten. Careum Verlag

Krammer, Harald; Schiller, Jürgen; Schmidt, Alexander; Tanczos, Alfred (2012): Sachverständige und ihre Gutachten. Handbuch für die Praxis. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien